

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**73. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis
vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Halle, 18. Dezember 2013

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-10-13

Bearbeitet von:
Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

von Amts wegen ergeht folgender

73. Änderungsbescheid.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 74. Änderungsbescheid vom 21.11.2013 wird geändert.

Die Änderung betrifft den Teilstrom LEUNA-Harze GmbH.

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

I.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 6.a.3 (Teilstrom LEUNA-Harze GmbH) wie folgt geändert:

6.a.3 Probenahmestellen

Die Probenahmestelle für die behördliche Überwachung der Abwasserteilströme der LEUNA - Harze GmbH ist an folgenden Orten zu gewährleisten:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage	1500325036
Prozessabwasser aus der Abwasserreinigungsanlage	1500325038
Rückkühlwerk Bau 6634 (Anlage Harze 1)	331782
Rückkühlwerk Bau 6210 (Anlage Harze 2)	331882
Rückkühlwerk Bau 6221 (Anlage Harze 3)	1500325013
Rückkühlwerk Bau 6254 (Phenolharz-Anlage)	1500325004
Rückkühlwerk Bau 6708 (Epichlorhydrin-Anlage)	1500325034
Rückkühlwerk Bau 6734 (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage)	1500325037

Festlegung von Rückstellproben für folgende Anlagen:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Prozessabwasser (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage)	1500325036
Prozessabwasser (Abwasserreinigungsanlage)	1500325038

Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung für das Prozessabwasser (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage) und für das Prozessabwasser (Abwasserreinigungsanlage) ist vor jeder Abgabe einer Abwassercharge zum Kanalsystem der InfraLeuna GmbH eine Rückstellprobe (Volumen 1 l) bis zur Abgabe einer neuen Abwassercharge bereitzustellen.

Es sind Vorortparameter (pH-Wert, Leitfähigkeit, Wassertemperatur, Abwassermenge) zu bestimmen und zu protokollieren.

Das Protokoll muss weiterhin folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung der Abwasseranlage

Probenahmeart

Name des Probennehmers des Anlagenbetreibers

Probenahmestelle, Messstellen-Nummer

Probenahmedatum und -zeit.

Die Rückstellprobe ist bei maximal 5°C, unter Licht- und Luftabschluss aufzubewahren.

Die Rückstellprobe ist mit Entnahmedatum und Entnahmezeit zu kennzeichnen.

Die Bereitstellung einer Rückstellprobe ist dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Labor Süd per Mail zu melden.

Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung für das Abschlammwasser aus den Rückkühlwerken wird folgendes angeordnet:

Während der Stoßbehandlung (Bioziddosierung sowie Dosierung von Korrosionsinhibitoren) des Kühlwassers in den Rückkühlwerken ist der Betreiber verpflichtet, den Kühlkreislauf geschlossen zu halten.

II.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Begründung

1. Sachverhalt

Von Amts wegen ergeht die 73. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Auf meine Anhörung vom 12.11.2013 haben Sie sich mit Schreiben vom 17.12.2013 geäußert.

Die Anhörungsfrist wurde mit meinem Schreiben vom 11.12.2013 bis zum 18.12.2013 verlängert.

Ihre Änderungsvorschläge habe ich berücksichtigt. Dementsprechend wird auf die Festlegung der Bereitstellung von Rückstellproben am Ablauf der Rückkühlwerke verzichtet.

In der Ziffer 6.a.3 wird angeordnet, die Zeiten der Dosierungen von Biozid- sowie von Korrosionsinhibitor-Hilfsmitteln hinsichtlich der Schließung der Kühlkreisläufe zu beachten.

Der Betreiber der Rückkühlwerke wird verpflichtet, den Kühlkreislauf während der Stoßbehandlung geschlossen zu halten. In diesen Zeiträumen sind keine Probenahmen möglich.

In der Ziffer 6.a.3 wurde zusätzlich die Zuordnung der Rückstellproben für das Prozessabwasser präzisiert.

2. Rechtliche Würdigung

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG. Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 Abs.1 WHG zulässig.

Gemäß § 13 Abs. WHG 2 kann die zuständige Behörde durch Nebenbestimmungen Maßnahmen anordnen, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO örtlich und sachlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,3, 5 VwKostG LSA i.V.m. der AllGO LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen

Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsgrundlagen

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
2. Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
3. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
5. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)
6. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4)
7. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S.336), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 388)
8. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 339)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank